

RS OGH 2008/10/27 4R227/08a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2008

Norm

ZPO §63

ZPO §66

Rechtssatz

Einer durch einen Abwesenheitskurator vertretenen Partei kann auch ohne Vorlage eines Vermögensbekenntnisses Verfahrenshilfe bewilligt werden, wenn dargelegt wird, dass Nachforschungen über die Lebensumstände der Partei derzeit aussichtslos sind und eine unverzügliche Klageeinbringung erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 4 R 227/08a

Entscheidungstext OLG Innsbruck 27.10.2008 4 R 227/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2008:RI0000179

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at